



Änderungen bei den Direktzahlungen ab dem Antragsjahr 2018

Während es im Jahr 2017 keine umfänglicheren Änderungen bei den Direktzahlungen gab, haben sich für das Jahr 2018 wieder mehr Änderungen ergeben. Die wesentlichen Änderungen ab dem Antragsjahr 2018 werden im Folgenden dargestellt.¹

Allgemeine Bestimmungen

1. Regelung zum aktiven Betriebsinhaber

Im Rahmen der Regelung zum aktiven Betriebsinhaber wurden seit 2015 bestimmte Betriebsinhaber von der Gewährung von Direktzahlungen ausgeschlossen, wenn sie oder verbundene Unternehmen in einer so genannten Negativliste aufgeführte Tätigkeiten ausübten (Betreiben von Flughäfen, Wasserwerken sowie von Sport- und Freizeitflächen, Erbringung von Eisenbahnverkehrsleistungen oder Immobiliendienstleistungen, Bergbau) und sie nicht anhand bestimmter Kriterien nachweisen konnten, dass sie doch aktive Betriebsinhaber waren.

Deutschland nutzt die im EU-Recht neu eröffnete Möglichkeit, von dieser für Landwirte und Verwaltungen aufwändigen Regelung ab 2018 keinen Gebrauch mehr zu machen.

2. Landwirtschaftliche Mindesttätigkeit

Auf landwirtschaftlichen Flächen, die während des gesamten Kalenderjahres nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzt werden, muss eine bestimmte Mindesttätigkeit ausgeübt werden, damit die Flächen beihilfefähig sind. Bisher wurde als Mindesttätigkeit verlangt, dass der Betriebsinhaber – sofern keine Ausnahmegenehmigung beantragt und erteilt wurde – **einmal bis 31.12. des Kalenderjahres** auf den Flächen den Aufwuchs mäht und das Mähgut abfährt oder den Aufwuchs zerkleinert

¹ Für Vollständigkeit, Fehler redaktioneller und technischer Art, Auslassungen usw. sowie die Richtigkeit des Inhalts dieser Veröffentlichung kann keine Haftung übernommen werden. Soweit zu Rechtsfragen Stellung genommen wird, erfolgt dies des Weiteren unter dem Vorbehalt der Entscheidung der für die Durchführung zuständigen Behörden und der Gerichte.

und ganzflächig verteilt. Ab dem Antragsjahr 2018 gilt, dass die Mindesttätigkeit **bis spätestens 15. November des Kalenderjahres** durchzuführen ist.

3. Cross Compliance: Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung

Aus der Erzeugung genommene Streifen und Teilflächen einer zusammenhängenden Ackerfläche des Betriebsinhabers, die einen Beitrag zur Biodiversität oder zur Regulierung der Schwarzwildbestände leisten **und nicht als ökologische Vorrangflächen ausgewiesen werden**, sind von den Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung gemäß § 5 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung befreit. Dies können zum Beispiel **Blühstreifen** oder **Bejagungsschneisen** sein. Auf solchen Streifen beziehungsweise Teilflächen sind auch ein Umbruch und die Aussaat einer Blümmischung im Zeitraum 1. April bis 30. Juni zulässig.

Bei Cross Compliance gibt es eine Reihe von weiteren Änderungen, die vor allem aus dem der Cross Compliance zugrunde liegenden Fachrecht resultieren (zum Beispiel Düngeverordnung). Diesbezüglich wird auf die Informationsbroschüren der Länder zur Cross Compliance verwiesen.

4. Digitale grafische Flächenangabe bei der Antragstellung

Ab dem Antragsjahr 2018 muss der Antragsteller alle Flächen grafisch genau im Sammelantrag angeben. Bewirtschaftet ein Betriebsinhaber Flächen in mehreren Bundesländern, so sind diese in den elektronischen Flächenerfassungssystemen der Länder grafisch genau auszuweisen, in denen sie liegen. Bewirtschaftet ein Landwirt mit Betriebssitz im Land A auch Flächen im Land B, so muss er folglich die im Land B liegenden Flächen im System des Landes B ausweisen.

Greeningprämie

1 Dauergrünlanderhaltung - neu: Pflugregelung

Bisher sind im Rahmen der Vorschriften für die Direktzahlungen als Dauergrünland Flächen definiert, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und seit mindestens fünf Jahren nicht Bestandteil der Fruchtfolge des landwirtschaftlichen Betriebs sind. Die Mitgliedstaaten können ab 2018 die zusätzliche Bedingung einführen, dass die Flächen fünf Jahre nicht umgepflügt wurden (sogenannte Pflugregelung). Die Europäische Kommission hat dargelegt, dass der Begriff des Umpflügens identisch auszulegen ist wie der Begriff des Pflügens bei der Regelung zum sogenannten umweltsensiblen Dauergrünland. Deutschland macht von der Option der Pflugregelung

Gebrauch. Die diesbezügliche Änderung der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung ist inzwischen in Kraft getreten. Aus der Anwendung der Pflugregelung ergeben sich verschiedene Konsequenzen, die im Folgenden dargestellt werden.

- Ab Inkrafttreten der neuen Regelung am 30.03.2018 verhindert Pflügen von Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und noch kein Dauergrünland sind (potentielles Dauergrünland), innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren die Entstehung von Dauergrünland. Falls nach dem Pflügen wieder Gras oder andere Grünfütterpflanzen angesät werden (oder die Fläche durch Selbstaussaat wieder begrünt wird), beginnt die Zählung zur potenziellen Dauergrünlandentstehung wieder mit dem Jahr 1.
- Umgekehrt ist ab Inkrafttreten der neuen Regelung das Pflügen von bestehendem Dauergrünland eine Umwandlung, auch wenn sie lediglich der Narbenerneuerung dient und wieder Gras oder andere Grünfütterpflanzen (die potenziell Dauergrünland werden können,) angesät werden. Das heißt, die Fläche wird dadurch zu Ackerland. Da Dauergrünland in Deutschland im Rahmen der Direktzahlungsregelungen nur mit Genehmigung umgewandelt werden darf, bedarf auch das Pflügen von Dauergrünland ab diesem Zeitpunkt einer Genehmigung. Diese ist im Regelfall an die Bedingung geknüpft, dass an gleicher Stelle oder an anderer Stelle in derselben Region eine Fläche mit der entsprechenden Hektarzahl neu als Dauergrünland angelegt wird. Die Fläche gilt ab dem Zeitpunkt der Wiederanlage oder Neuanlage als Dauergrünland. Sie muss ab dann mindestens fünf Jahre für den Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und darf in diesem Zeitraum nicht gepflügt werden. Eine Genehmigung wird ohne Verpflichtung zur Wiederanlage beziehungsweise Neuanlage an anderer Stelle erteilt, wenn das Dauergrünland im Rahmen einer Agrarumwelt- oder Agrarumwelt-Klima-Maßnahme der zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik entstanden ist oder das Dauergrünland erst ab dem Jahr 2015 neu entstanden ist. Dies gilt allerdings nicht, wenn die Neuanlage im Rahmen einer Cross-Compliance- oder Greening-Verpflichtung erfolgte.
- Das Pflügen von begrüntem Brachen, die als Ackerland eingestuft sind, oder Ackerfütterflächen mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen, die noch kein Dauergrünland sind und auf denen eine Wiedereinsaat bzw. eine Selbstbegrünung mit solchen Kulturen erfolgt ist bzw. erfolgen soll, ist nun, soweit es nicht bereits im Rahmen der Antragstellung 2018 nachgewiesen wird (siehe unten), **innerhalb eines Monats nach dem Pflügen anzuzeigen**. Nur unter dieser Voraussetzung wird das Pflügen als Unterbrechung der Dauergrünlandentstehung gewertet (mit der Folge, dass die Zählung zur potenziellen Dauergrünlandentstehung wieder mit dem Jahr 1 beginnt).

- Im Rahmen der Antragstellung 2018 können Landwirte nachweisen, dass bestehende Dauergrünlandflächen (also Flächen, die im Rahmen des Antragsverfahrens 2017 als Dauergrünland gewertet wurden) in den letzten fünf Jahren (seit dem 16. Mai 2013) gepflügt wurden und daher 2018 nicht als Dauergrünland einzustufen sind. Als Nachweis des Pflügens gilt auch der Wechsel auf bestimmte Nutzungscodes bei den betroffenen Flächen. Später ist dieser Nachweis nicht mehr möglich. Umpflügen im Zeitraum vom 29.12.2017 bis zum 29.03.2018 führt jedoch nicht dazu, dass eine Fläche nicht mehr als Dauergrünland eingestuft wird. Pflügen von im Rahmen des Genehmigungsverfahrens bei der Umwandlung von Dauergrünland angelegtem sogenanntem Ersatzdauergrünland führt ebenfalls nicht dazu, dass eine Fläche nicht mehr als Dauergrünland eingestuft wird. Schließlich ist bei sogenanntem umweltsensiblen Dauergrünland ein solcher Nachweis in der Regel nicht möglich, da hier seit 2015 ein Pflugverbot besteht.
- Im Rahmen der Antragstellung 2018 können Landwirte nachweisen, dass sie begrünte Brachen oder mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bestandene Ackerfutterflächen, die 2017 noch nicht als Dauergrünland gewertet wurden, in den letzten fünf Jahren (seit dem 16. Mai 2013) gepflügt haben mit der Folge, dass das Zähljahr für die Dauergrünlandentstehung entsprechend angepasst wird (bestimmte Nutzungscodewechsel werden dabei von Amts wegen als Pflügen gewertet). Später ist dieser Nachweis nicht mehr möglich.

2 Anbaudiversifizierung

2.1 Einordnung von Dinkel (*Triticum spelta*)

Dinkel (*Triticum spelta*) wurde bisher bei der Anbaudiversifizierung derselben landwirtschaftlichen Kultur wie Weizen zugeordnet. Ab dem Antragsjahr 2018 gilt Dinkel als eigenständige Kultur.

2.2 Ausnahmen von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung

Bei den **Ausnahmen von der Verpflichtung** zur **Anbaudiversifizierung** wurden einige Regelungen dahingehend geändert, dass diese nunmehr weniger restriktiv sind:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination dieser Nutzungen dienen, **sind von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreit.**

Neu sind hier die Aufnahme der Leguminosen sowie der Wegfall der Beschränkung, dass diese Regelung nur gilt, wenn das nicht den vorgenannten Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen dienen, **sind von der Verpflichtung zur Anbaudiversifizierung befreit.**

Auch hier ist die Beschränkung entfallen, dass diese Regelung nur gilt, wenn das nicht den vorgenannten Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

3 Ökologische Vorrangflächen

3.1 Ausnahmeregelungen

Bei den **Ausnahmen von der Verpflichtung zur Erbringung von ökologischen Vorrangflächen (ÖVF)** wurden einige Regelungen – analog zu den Ausnahmen bei der Anbaudiversifizierung dahingehend geändert, dass diese nunmehr auch weniger restriktiv sind:

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % des Ackerlandes für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden, dem Anbau von Leguminosen dienen, brachliegendes Land sind oder einer Kombination dieser Nutzungen dienen, sind **von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF befreit.**

Neu ist hier der Wegfall der Beschränkung, dass diese Regelung nur gilt, wenn das nicht den vorgenannten Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

- Betriebe, bei denen mehr als 75 % der beihilfefähigen landwirtschaftlichen Flächen Dauergrünland sind, für die Erzeugung von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen oder für den Anbau von Kulturen im Nassanbau während eines bedeutenden Teils des Jahres oder während eines bedeutenden Teils des Anbauzyklus genutzt werden oder einer Kombination dieser Nutzungen dienen, sind **von der Verpflichtung zur Erbringung von ÖVF befreit.**

Auch hier ist die Beschränkung entfallen, dass diese Regelung nur gilt, wenn das nicht den vorgenannten Nutzungen dienende Ackerland eine Fläche von 30 Hektar nicht überschreitet.

3.2 Streifenförmige ökologische Vorrangflächen

- Puffer- und Feldrandstreifen sind ab 2018 zu einer Kategorie zusammengefasst.
- Für die streifenförmigen ökologischen Vorrangflächen (**Pufferstreifen, Feldränder, Streifen von beihilfefähigen Flächen entlang von Waldrändern**) gilt ab 2018 eine einheitliche **maximale Breite von 20 Metern**. Anders als bisher wird bei **Überschreiten der Höchstbreite** die Fläche zukünftig bis zu einer Breite von 20 Metern als ÖVF dieser Kategorien anerkannt. Bei Pufferstreifen entlang von Wasserläufen wird die Ufervegetation in die Berechnung der ÖVF bis zu einer maximalen Breite von 20 Metern einbezogen. Pufferstreifen entlang von Wasserläufen können – wie bislang schon – auch auf an Ackerland angrenzendem Dauergrünland liegen.
- Die Regeln bezüglich der Anforderung, dass keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden darf, wurden konkretisiert: Es ist keine landwirtschaftliche Tätigkeit zulässig außer der vorgeschriebenen Mindesttätigkeit oder im Rahmen von Cross Compliance geregelten Tätigkeiten zur Begrünung. Damit sind zum Beispiel auch eine Düngung und das Ausbringen von Pflanzenschutzmitteln verboten. Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gemäß § 5 Absatz 2 der Agrarzahlforderungen-Verpflichtungenverordnung gilt weiterhin. Abweichend von der Nichtproduktionsauflage gilt auch weiterhin, dass eine Beweidung oder Schnittnutzung zulässig ist, sofern der Streifen weiterhin von der angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Fläche unterschieden werden kann.

3.3 Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen

- Für Flächen mit stickstoffbindenden Pflanzen, die als ÖVF ausgewiesen werden, steigt der **Gewichtungsfaktor** ab 2018 auf 1,0 (bisher 0,7).
- **Mischungen von Leguminosen** mit anderen Pflanzen können ab 2018 als ÖVF mit stickstoffbindenden Pflanzen ausgewiesen werden. Dies bedeutet, dass zum Beispiel der Anbau von Leguminosen mit Getreide als Stützfrucht ebenso wie der Anbau von Klee- oder Luzernegrass auf ÖVF möglich ist. Voraussetzung ist, dass der Anteil der Leguminosen am Pflanzenbestand überwiegt.
- **Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln**
 - = Das ab 2018 geltende Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf ÖVF mit stickstoffbindenden Pflanzen gilt grundsätzlich während des Zeitraums **von der Aussaat bis zur Ernte**. Erfolgt - wie zum Beispiel bei

Wintererbsen - die Aussaat der Kultur im Herbst des Vorjahres läuft der Zeitraum, in dem die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln verboten ist, vom 1. Januar des Antragsjahres bis zur Ernte. Eine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln vor dem 1. Januar des Antragsjahres wäre in diesem Fall also grundsätzlich möglich.

Beim **Anbau mehrjähriger Kulturen** mit stickstoffbindenden Pflanzen kann der Zeitraum, in dem das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln gilt, auch mehrere ganze Kalenderjahre umfassen. Dies ist der Fall, wenn zum Beispiel Luzerne im Herbst vor dem ersten Jahr der Ausweisung als ÖVF ausgesät wird und die Fläche dann auch im darauf folgenden bzw. in den darauf folgenden Antragsjahren als ÖVF ausgewiesen wird. Im letzten Anbaujahr, in dem die Fläche als ÖVF angemeldet wird, gilt das Pflanzenschutzmittelverbot bis zur letzten Ernte. Der letzten Ernte folgt üblicherweise die Anlage einer neuen Kultur auf der betroffenen Fläche, zum Beispiel durch Pflügen und Neuansaat einer Folgekultur.

Das Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln umfasst in den vorgenannten Zeiträumen auch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln beim Saatgut (Saatgutbeizung). Um dieses Verbot der Saatgutbeizung kontrollieren zu können, muss der Betriebsinhaber Etiketten und Rechnungen des Saatguts von stickstoffbindenden Pflanzen, das er im Antragsjahr auf ÖVF aussät, aufbewahren. Wenn amtliche Saatgutetiketten fehlen, sind andere Nachweise wie insbesondere Rückstellproben des verwendeten Saatguts vorzuhalten.

3.4 Zwischenfrüchte und Untersaaten

- Zwischenfrüchte müssen ab dem Antragsjahr vom 1. Oktober an (späteste Aussaat) bis zum 31. Dezember des Antragsjahres aufgrund von Greeningvorschriften auf der Fläche stehen. Aufgrund von Cross-Compliance-Vorschriften müssen die Zwischenfrüchte auch noch im Folgejahr bis zum 15. Februar auf der Fläche verbleiben (die Bundesländer können den Zeitraum durch Rechtsverordnung verkürzen). Der bislang zu beachtende früheste Aussaattermin 16. Juli entfällt ab 2018.
- Bei den Zwischenfrüchten gilt ein Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln von der Aussaat bis zum 31. Dezember des Antragsjahres für alle Pflanzenschutzmittel. Zusätzlich gilt ein Anwendungsverbot für chemisch-synthetische Pflanzenschutzmittel im Antragsjahr für den Zeitraum nach der Ernte der Vorkultur bis zur Aussaat der Zwischenfrüchte. Die Cross-Compliance-Vorschrift, die Zwischenfrüchte bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres (oder einem abweichenden früheren von den Bundesländern festgelegten Termin) auf der Fläche zu belassen, verbietet den Einsatz von Totalherbiziden bis zu diesem Termin.

- Als **ÖVF mit Untersaaten in eine Hauptkultur** sind ab 2018 nicht nur Grasuntersaaten sondern auch Untersaaten von Leguminosen und Leguminosengemischen sowie Leguminosen-Gras-Gemischen zulässig.

Für Untersaaten gilt ein vollständiges Verbot der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln für einen Zeitraum von acht Wochen beginnend mit der Ernte der Hauptkultur (aber maximal bis zur Einsaat einer neuen Kultur beziehungsweise bis zum Ende des Antragsjahres). Nach Ablauf der Achtwochenfrist (aber ebenfalls maximal bis zur Einsaat einer neuen Hauptkultur beziehungsweise bis zum Ende des Antragsjahres) gilt ein auf die Anwendung chemisch-synthetischer Pflanzenschutzmittel beschränktes Verbot.

Nach den Cross Compliance Vorschriften müssen auch die Untersaaten bis zum Ablauf des 15. Februar des Folgejahres auf der Fläche verbleiben (die Bundesländer können den Zeitraum durch Rechtsverordnung verkürzen). Abweichend davon endet diese Verpflichtung bereits mit der Vorbereitung einer unverzüglich folgenden Aussaat der nächsten Hauptkultur, wenn diese vor Ablauf der vorgenannten Frist ausgesät wird.

3.5 Niederwald mit Kurzumtrieb

- Der Gewichtungsfaktor für Flächen mit Niederwald mit Kurzumtrieb, die als ÖVF ausgewiesen werden, steigt von 0,3 auf 0,5.

3.6 Flächen mit Miscanthus (Chinaschilf)

- Ab 2018 können Flächen mit Miscanthus (Chinaschilf) als **ÖVF ausgewiesen werden. Für sie gilt ein Gewichtungsfaktor von 0,7.**
- Ab 2019 gelten hierfür voraussichtlich Einschränkungen hinsichtlich Düngung und/oder Pflanzenschutzmittelanwendung.

3.7 Flächen mit Silphium perfoliatum (Durchwachsene Silphie)

- Ab 2018 können Fläche mit Silphium perfoliatum (Durchwachsene Silphie) als **ÖVF ausgewiesen werden. Für sie gilt ein Gewichtungsfaktor von 0,7.** Ab 2019 gelten hierfür voraussichtlich Einschränkungen hinsichtlich Düngung und/oder Pflanzenschutzmittelanwendung.

3.8 Brachflächen

- Es gilt ein ganzjähriges Pflanzenschutzmittelverbot als Greeningvorschrift (bisher ähnliche Vorschrift unter Cross Compliance). Als Ausnahme gilt, dass das Verbot endet ab der zulässigen Vorbereitung und Durchführung der Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die frühestens im nachfolgenden Jahr zur Ernte führt.
- Auf brachliegenden Flächen, die als ÖVF angemeldet werden, darf keine landwirtschaftliche Erzeugung stattfinden. Hiervon ausgenommen ist die EU-rechtlich vorgeschriebene Mindesttätigkeit auf nicht für eine landwirtschaftliche Erzeugung genutzten Flächen oder der im Rahmen von Cross Compliance geregelten Tätigkeiten zur Begrünung. Damit ist zum Beispiel auch eine Düngung verboten.

3.9 Für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten)

- Ab 2018 kann für Honigpflanzen genutztes brachliegendes Land (pollen- und nektarreiche Arten) als gesonderte Kategorie von ÖVF ausgewiesen werden, für die ein Gewichtungsfaktor von 1,5 gilt. Ein Anbau von Kulturen mit dem Ziel der Produktion ist nicht zulässig.
- Auf diesen Flächen muss ab dem Antragsjahr 2019 eine Mischung ausgesät werden, die aus einer vorgegebenen Mindestanzahl verschiedener pollen- und nektarreichen Arten aus einer in der Direktzahlungen-Durchführungsverordnung veröffentlichten Liste besteht. Dabei sind unterschiedliche Arten und unterschiedliche Mindestanzahlen von Arten in der Mischung für ein- und mehrjährigen Anbau festgelegt:
 - = **Mischungen für den einjährigen Anbau** müssen aus mindestens 10 Arten aus einer Gruppe von überwiegend einjährigen Pflanzen bestehen (siehe Anlage, Gruppe A), die zusätzlich um Arten aus einer Gruppe mit überwiegend mehrjährigen Arten ergänzt sein kann (siehe Anlage, Gruppe B).
 - = **Mischungen für den mehrjährigen Anbau** müssen aus mindestens 5 Arten aus einer Gruppe von überwiegend einjährigen Pflanzen (siehe Anlage, Gruppe A) und mindestens aus 15 Arten aus einer Gruppe mit überwiegend mehrjährigen Arten bestehen (siehe Anlage, Gruppe B).
 - = Die Aussaat muss ab dem Jahr 2019 bis zum 31. Mai erfolgen (beim mehrjährigen Anbau gilt dieses Datum für das erste Jahr).

- Für 2018 gilt allerdings eine vereinfachte Regelung: Auch Reinsaaten und beliebige Mischungen aus den festgelegten Listen sind zulässig; allerdings sind Reinsaaten von echtem Buchweizen, Sonnenblumen, weißem Senf, durchwachsener Silphie und Leguminosen (soweit es sich um Arten handelt, die auch für die ÖVF-Kategorie stickstoffbindende Pflanzen zulässig wären) nicht zulässig.
- Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, die amtlichen Saatgutetiketten und Rechnungen des Saatguts aufzubewahren. Im Falle des Fehlens amtlicher Saatgutetiketten sind geeignete Nachweise wie insbesondere Rückstellproben vorzuhalten.
- Der maximale Zeitraum für die Ausweisung als ÖVF dieses Typs beträgt bei einer ausgesäten mehrjährigen Mischung drei Jahre (einschließlich Aussaatjahr). Die Ausweisung als ÖVF dieses Typs darf dann keine Lücke haben.
- Der Stilllegungszeitraum umfasst das gesamte Antragsjahr. Abweichend davon ist allerdings ab 1. Oktober die Vorbereitung und Durchführung der Aussaat oder Pflanzung einer Kultur, die frühestens im nachfolgenden Jahr zur Ernte führt, sowie die Beweidung durch Schafe und Ziegen zulässig.
- Es gelten identische Regelungen wie bei „normalen Brachflächen“ (siehe Nummer 3.7) bezüglich der Festlegung, was unter Nichtproduktion zu verstehen ist, sowie hinsichtlich des Pflanzenschutzmittelverbots. Für diese Flächen gelten die im Rahmen der Cross Compliance in § 5 der Agrarzahlungen-Verpflichtungenverordnung geregelten Mindestanforderungen an die Bodenbedeckung und der Schonzeitraum vom 1. April bis zum 30. Juni nicht.
- Die Aussaat der Mischung gilt bei entsprechender ÖVF-Anmeldung für das betreffende Antragsjahr als Mindesttätigkeit im Rahmen der Basisprämie; d.h. ein zusätzliches Mähen oder Mulchen ist dann nicht erforderlich.
- Das Vorhandensein anderer (nicht ausgesäeter) Pflanzenarten ist zulässig, solange die in den Listen festgelegten Pflanzenarten vorherrschen.

Junglandwirteprämie

Junglandwirte, bei denen aufgrund der bisher geltenden Regelung die Zahlung für Junglandwirte aufgrund ihres Niederlassungszeitpunkts vor der erstmaligen Beantragung der Junglandwirteprämie auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren beschränkt war, können die Prämie für die Jahre ab 2018 bis zum Ablauf des Fünfjahreszeitraums nach erster Antragstellung erhalten, wenn sie in 2018 und gegebenenfalls weiteren folgenden Antragsjahren die Prämie erneut beantragen.

Nach der ab dem Antragsjahr 2018 geltenden Regelung wird die Zahlung für Junglandwirte je Betriebsinhaber für einen Zeitraum von fünf Jahren gewährt, gerechnet ab der erstmaligen Beantragung der Zahlung für Junglandwirte, vorausgesetzt diese erfolgt innerhalb von fünf (aufeinander folgenden) Jahren nach der Niederlassung. Dieser Zeitraum gilt auch für Betriebsinhaber, die die Junglandwirteprämie bereits für Anträge vor dem Antragsjahr 2018 erhalten haben.

Beispiel: Ein Junglandwirt hat sich 2010 erstmalig als Betriebsleiter niedergelassen und im Jahr 2015 einen Antrag auf Junglandwirteprämie gestellt. Nach der bis zum Antragsjahr 2017 geltenden Regelung wurde der maximale Förderzeitraum von fünf Jahren um die Anzahl an Kalenderjahren, die zwischen dem Kalenderjahr der Niederlassung des Junglandwirts und dem Kalenderjahr der ersten Antragstellung vergangen waren, verkürzt (zum Beispiel: Niederlassung 2010 – 1. Antragstellung 2015; Ergebnis: Verkürzung um 4 Jahre). Danach konnte der Junglandwirt in dem oben genannten Beispiel die Junglandwirteprämie nur einmal im Antragsjahr 2015 erhalten.

Nach der ab dem Antragsjahr 2018 geltenden Regelung kann der oben genannte Junglandwirt nunmehr auch in den Antragsjahren 2018 und 2019 die Junglandwirteprämie beantragen, da sein Fünf-Jahreszeitraum 2015 mit der erstmaligen Antragstellung begonnen hat und 2019 als letztes Jahr einschließt.

Anlage

Zulässige Arten auf für Honigpflanzen genutztem brachliegendem Land (pollen- und nektarreiche Arten), das als im Umweltinteresse genutzte Fläche ausgewiesen wird

Botanische Bezeichnung	Deutsche Bezeichnung
Gruppe A	
Agrostemma githago	Kornrade
Anethum graveolens	Dill
Borago officinalis	Borretsch
Calendula officinalis	Ringelblume
Camelina sativa	Leindotter
Carthamus tinctorius	Färberdistel, Saflor
Centaurea cyanus	Kornblume
Coriandrum sativum	Koriander
Fagopyrum esculentum	Echter Buchweizen
Helianthus annuus	Sonnenblume
Lupinus albus	Weißer Lupine
Lupinus angustifolius	Blaue Lupine, Schmalblättrige Lupine
Lupinus luteus	Gelbe Lupine
Malva sylvestris	Wilde Malve
Medicago lupulina	Hopfenklee (Gelbklee)
Melilotus albus	Weißer Steinklee
Myosotis arvensis	Acker-Vergissmeinnicht
Nigella arvensis	Echter Schwarzkümmel
Ornithopus sativus	Serradella
Papaver rhoeas	Klatschmohn
Phacelia tanacetifolia	Phazalie
Pisum sativum subsp. arvensis	Futtererbse (Felderbse, Peluschke)
Raphanus sativus	Ölrettich, Meliorationsrettich
Reseda luteola	Färber-Wau
Silybum marianum	Mariendistel
Sinapis alba	Weißer Senf
Trifolium alexandrinum	Alexandrinischer Klee
Trifolium incarnatum	Inkarnatklee
Trifolium pratense	Rotklee
Trifolium resupinatum	Persischer Klee
Vicia sativa	Saatwicke

Vicia villosa	Zottelwicke
Gruppe B	
Achillea millefolium	Schafgarbe
Agrimonia eupatoria	Kleiner Odermennig
Angelica sylvestris	Wald-Engelwurz
Anthemis tinctoria	Färber-Hundskamille
Campanula trachelium	Nesselblättrige Glockenblume
Carduus nutans	Nickende Distel
Carum carvi	Kümmel
Centaurea jacea	Wiesen-Flockenblume
Centaurea scabiosa	Skabiosen-Flockenblume
Cichorium intybus	Gewöhnliche Wegwarte
Clinopodium vulgare	Wirbeldost
Crepis biennis	Wiesen-Pippau
Daucus carota subsp. carota	Wilde Möhre
Dipsacus fullonum	Wilde Karde
Echium vulgare	Gewöhnlicher Natternkopf
Epilobium angustifolium	Schmalblättriges Weidenröschen
Filipendula ulmaria	Echtes Mädesüß
Foeniculum vulgare	Fenchel
Hypericum perforatum	Echtes Johanniskraut
Isatis tinctoria	Färber-Waid
Leonurus cardiaca	Echtes Herzgespann
Leucanthemum ircutianum	Fettwiesen-Margerite
Leucanthemum vulgare	Margerite
Linaria vulgaris	Gewöhnliches Leinkraut
Lotus corniculatus	Hornschotenklee
Lychnis flos-cuculi	Kuckucks-Lichtnelke
Lythrum salicaria	Gewöhnlicher Blutweiderich
Malva moschata	Moschus-Malve
Medicago sativa	Luzerne
Melilotus officinalis	Gelber Steinklee
Oenothera biennis	Gemeine Nachtkerze
Onobrychis viciifolia	Saat-Esparsette
Origanum vulgare	Gewöhnlicher Dost, Wilder Majoran
Pastinaca sativa	Gewöhnlicher Pastinak
Pimpinella major	Große Bibernelle
Pimpinella saxifraga	Kleine Bibernelle
Plantago lanceolata	Spitzwegerich
Prunella vulgaris	Gewöhnliche Braunelle

Reseda lutea	Gelber Wau
Salvia pratensis	Wiesensalbei
Sanguisorba minor	Kleiner Wiesenknopf
Sanguisorba officinalis	Großer Wiesenknopf
Silene vulgaris	Gemeines Leimkraut
Silphium perfoliatum	Durchwachsene Silphie
Solidago virgaurea	Gewöhnliche Goldrute
Tanacetum corymbosum	Ebensträußige Wucherblume
Tanacetum vulgare	Rainfarn
Thymus pulegioides	Gewöhnlicher Thymian
Trifolium hybridum	Schwedenklee (Bastardklee)
Trifolium repens	Weißklee
Verbascum densiflorum	Großblütige Königskerze
Verbascum lychnitis	Mehlige Königskerze
Verbascum nigrum	Schwarze Königskerze
Verbascum phoeniceum	Violette Königskerze.